



Stand: 01.03.24

Vollstationäre Pflege

Pflegegrad	PG 1	PG 2	PG 3	PG 4	PG 5
Pflegeentgelt täglich	48,30 €	60,21 €	76,38 €	93,25 €	100,81 €
Umlage Ausbildungskosten täglich	5,24 €	5,24 €	5,24 €	5,24 €	5,24 €
Unterkunft täglich	20,05 €	20,05 €	20,05 €	20,05 €	20,05 €
Verpflegung täglich	15,43 €	15,43 €	15,43 €	15,43 €	15,43 €
Investitionskosten täglich EZ*	25,27 €	25,27 €	25,27 €	25,27 €	25,27 €
Gesamtkosten täglich	114,29 €	126,20 €	142,37 €	159,24 €	166,80 €
Gesamt monatlich**	3.476,70 €	3.839,00 €	4.330,90 €	4.844,08 €	5.074,06 €
Anteil Pflegekasse	125,00 €	770,00 €	1.262,00 €	1.775,00 €	2.005,00 €
Leistungszusch. gem. §43c SGB XI	0,00 €	183,15 €	183,13 €	183,16 €	183,16 €
Eigenanteil gesamt monatlich	3.351,70 €	2.885,85 €	2.885,77 €	2.885,92 €	2.885,90 €

* Einzelzimmer; Bei Nutzung eines Doppelzimmers wird 4 Euro pro Tag (121,68 Euro pro Monat) weniger berechnet

** Tagessatz x 30,42

*** der Leistungszuschlag richtet sich nach der Dauer des stationären Aufenthalts, in dieser Musterrechnung "bis 12 Monate" mit 15% bewertet

Kurzzeitpflege

Pflegegrad	PG 1	PG 2	PG 3	PG 4	PG 5
Pflegeentgelt täglich	106,70 €	106,70 €	106,70 €	106,70 €	106,70 €
Umlage Ausbildungskosten täglich	5,24 €	5,24 €	5,24 €	5,24 €	5,24 €
Unterkunft täglich	22,94 €	22,94 €	22,94 €	22,94 €	22,94 €
Verpflegung täglich	17,66 €	17,66 €	17,66 €	17,66 €	17,66 €
Investitionskosten täglich	25,27 €	25,27 €	25,27 €	25,27 €	25,27 €
Gesamtkosten täglich	177,81 €				
Maximal Tage	15	15	15	15	15
Maximal Gesamtkosten	2.667,15 €				
Abzügl. Pflegekasse*	Kein Anspruch	1.774,00 €	1.774,00 €	1.774,00 €	1.774,00 €
Abzügl. Investitionskosten**	Kein Anspruch	379,05 €	379,05 €	379,05 €	379,05 €
Eigenanteil täglich	177,81 €	40,60 €	40,60 €	40,60 €	40,60 €

* Es besteht ein genereller Anspruch auf Kurzzeitpflege für Pflegebedürftige der Pflegegrade 2-5 (maximal 8 Wochen, bis 1.774 €). Der Betrag kann sich aus noch nicht in Anspruch genommenen Mitteln der Verhinderungspflege um 1.612 € erhöhen (auf 3.386 € pro Jahr).

** vom Bewohner selbst zu zahlen; Investitionskosten können kreisabhängig vom Sozialamt übernommen werden.

Anmerkung Stationär:

- Zur weiteren Finanzierung der Kosten muss das eigene Einkommen (Renten, Pensionen, Mieteinnahmen, Zinseinnahmen, etc.) eingesetzt werden.
- Sollte das eigene Einkommen zur Deckung der Investitionskosten nicht ausreichen und existiert auch kein Vermögen über einen Schonbetrag von 10.000 € bzw. 20.000 € für Ehepaare hinaus, kann die Einrichtung zunächst einen Antrag auf Pflegewohngeld stellen.
Pflegewohngeld (maximal): Einzelzimmer: siehe monatl. Investitionskosten EZ | Doppelzimmer: siehe monatl. Investitionskosten DZ
- Reicht auch der Pflegewohngeldzuschuss nicht aus, muss beim zuständigen Sozialamt ein Antrag auf Übernahme der ungedeckten Kosten gestellt werden. Hierfür liegt der Vermögensschonbetrag bei: 10.000 € für Alleinstehende | 20.000 € für Ehepaare
- Sollten Sie Anspruch auf Beihilfe haben, müssen Sie den Antrag auf Pflegewohngeld- bzw. vollständige Kostenübernahme bei Ihrer zuständigen Beihilfestelle beantragen. Das Sozialamt übernimmt in diesem Fall keine Kosten.
- Zudem können Sie vor Einzug einen Bestattungsvorsorgevertrag bei einem Bestatter abschließen, dieser zählt eingeschränkt nicht zum Gesamtvermögen.
- Der Leistungszuschlag gem. §43c SGB XI erhöht sich mit zunehmender Dauer der stationären Pflege:

Leistungszuschlag 15% (bis 12 Monate)	183,15 €
Leistungszuschlag 30% (ab 13 Monate)	366,30 €
Leistungszuschlag 50% (ab 25 Monate)	610,49 €
Leistungszuschlag 75% (ab 37 Monate)	915,74 €

Auf Gültigkeit besteht keine Gewähr, aufgrund teilweiser rückwirkender Preisnachverhandlung.